

Technologiegründerstipendium Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft

Was wird gefördert?

Die Gründung eines jungen innovativen Unternehmens in einem zukunftsträchtigen Technologiebereich durch die Gewährung eines personengebundenen Stipendiums.

Wer ist antragsberechtigt?

Hochschulabsolventen und Absolventen von Berufsakademien sowie praktizierendes oder ehemaliges wissenschaftliches Personal, die ein innovatives Unternehmen gründen oder ausgründen wollen und Gründerteams unter bestimmten Bedingungen. Der Haupt- oder Nebenwohnsitz muss sich im Freistaat Sachsen befinden.

Allgemeine Informationen

Ziel dieser Förderung ist es, Sie als Gründer eines jungen innovativen Unternehmens in einem zukunftsträchtigen Technologiebereich durch die Gewährung eines personengebundenen Stipendiums zu unterstützen. Die Gründungsidee muss nachhaltige Erfolgsaussichten erkennen lassen.

Das Gründungsvorhaben muss dabei als Hauptgeschäftsgrundlage und mindestens einen der nachfolgend genannten Punkte zum Gegenstand haben:

- technische Produkt- oder Prozessinnovation, die im eigenen Unternehmen (einschl. Fertigung, Vermarktung/Vertrieb) umgesetzt werden soll und
- neuartige innovative Dienstleistungen mit hohem Kundennutzen und deutlichen Alleinstellungsmerkmalen am Markt.

Konditionen Details

Art der Förderung nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines Festbetrages

Höhe – Studierende 1.000 EUR pro Monat
– Absolventinnen/Absolventen mit Hochschulabschluss bzw. Abschluss einer Berufsakademie: 2.500 EUR pro Monat
– Promovierte Gründer: 3.000 EUR pro Monat

Zeitraum das Stipendium wird für max.1 Jahr gewährt

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Zuständige Stelle

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die SAB. Der Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare schriftlich bei der SAB einzureichen.

- Personen, die eine Leistung nach § 137 SGB III - Arbeitsförderung/ Arbeitslosengeld, in Verbindung mit §§ 93, 94 SGB III - Gründungszuschuss - oder § 7 SGB II - Arbeitslosengeld II - , in Verbindung mit § 16 b SGB II - Einstiegsgeld - in Anspruch nehmen.
- Antragsteller, die zeitgleich eine Förderung nach dem Bundesausbildungsgesetz (BAföG), einem anderen Stipendium, einem Beschäftigungsverhältnis, eine andere Förderung zur Finanzierung des Lebensunterhaltes erhalten.

Verfahrensablauf

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die SAB. Ihr Antrag ist formgebunden vor Beginn des Vorhabens direkt bei der SAB einzureichen.

Die Unternehmensgründung soll innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Bewilligungszeitraumes erfolgen.

Über die ersten 6 Monate ist ein Zwischennachweis zu führen. Der Nachweis besteht aus einem Zwischenbericht, einer Bestätigung der wirtschaftlichen Tätigkeit des gegründeten Unternehmens und einem Nachweis über den Zwischenstand des Vorhabens. Der Nachweis über den Zwischenstand des Vorhabens ist von der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) oder einer Gründerinitiative nach Teil B dieser Förderrichtlinie zu erstellen. Hieraus muss ersichtlich sein, dass die Gründer ihr Geschäftsmodell und die weitere Umsetzung vorgestellt haben und die IHK oder die Gründerinitiative eine positive Umsetzungsprognose abgegeben hat.

Spätestens 3 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums ist ein Verwendungsnachweis (Sachbericht) zu führen.

Frist/ Dauer

Sie müssen den Antrag **vor Gründung** des innovativen Unternehmens stellen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Unternehmensgründung ist die Gewerbeanzeige bzw. Meldung beim Finanzamt.

Der Bewilligungszeitraum beträgt höchstens 1 Jahr.

Rechtsgrundlage

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Unternehmergeist und innovativen Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF-Richtlinie Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft) vom 22. August 2014.

Weiterführende Informationen finden Sie unter

http://www.sab.sachsen.de/de/p_wirtschaft/detailfp_wi_5506.jsp?m=def

